

JENS KLINGNER
BENJAMIN MÜSEGADES
(Hg.)

(Un)Gleiche Kurfürsten?

Die
Pfalzgrafen bei Rhein
und die Herzöge von Sachsen
im späten Mittelalter (1356–1547)



Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg



HEIDELBERGER
VERÖFFENTLICHUNGEN
ZUR LANDESGESCHICHTE
UND LANDESKUNDE

Schriftenreihe des Instituts
für Fränkisch-Pfälzische Geschichte
und Landeskunde

Herausgegeben von
Jörg Peltzer,
Bernd Schneidmüller
und
Stefan Weinfurter

Band 19



(Un)Gleiche Kurfürsten ?

Die Pfalzgrafen bei Rhein
und die Herzöge von Sachsen
im späten Mittelalter
(1356–1547)

Herausgegeben von
JENS KLINGNER
BENJAMIN MÜSEGADES

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

UMSCHLAGBILD

Collage: *Verleihung des Fahnenlehens an Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz.*
In: Ulrich Richental, Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418.
Rosgartenmuseum Konstanz, Hs. 1, fol. 76r;
Ausschnitt aus dem Fürstenzug in Dresden, Kurfürst Friedrich I. von Sachsen.
Fotografie Jens Klingner; Grafische Gestaltung Robert Matzke.

ISBN 978-3-8253-6764-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier.

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:
www.winter-verlag.de

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Einführung

JENS KLINGNER/BENJAMIN MÜSEGADES: Gleich – ungleich – Vergleich. Einleitende und abschließende Perspektiven	9
--	---

STEFAN BURKHARDT: (Un)gleiche Ursprünge? Die Entwicklung der kurfürstlichen Stellung der Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzöge von Sachsen	17
--	----

Rangordnung

ANDREAS BÜTTNER: Die ersten aus der zweiten Reihe: Die Kurfürsten von der Pfalz und Sachsen bei Wahl und Krönung (1376–1519/20)	31
--	----

JENS KLINGNER: <i>der gulden Bullen zuwider</i> . Die Positionen des sächsischen und des pfälzischen Kurfürsten zur Wahl Ferdinands zum römischen König 1531	69
---	----

JULIA BURKHARDT: Kollegialität vs. Fraktionsbildung. Kurfürstliches Handeln auf Reichsversammlungen des 15. Jahrhunderts	81
---	----

Familienordnung

KARL-HEINZ SPIESS: Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten und Fürsten im spätmittelalterlichen Reich	109
--	-----

BENJAMIN MÜSEGADES: Wohin mit den Kindern? Nachfolgeregelungen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Sachsen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert	123
--	-----

MARCO NEUMAIER: Dynastische Politik und Inszenierung. Kurfürstliche und kursächsische Eheschließungen in der Reformationszeit	139
--	-----

JASMIN HOVEN-HACKER: Geistliche Exponenten oder versorgte Esser? Töchter der Kurlinien der Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzöge von Sachsen in Kloster und Stift (1356–1547)	159
---	-----

Herrschaftspraxis

KURT ANDERMANN: Unterwerfungsstrategien der Kurpfalz gegenüber dem Ritteradel um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit	195
JOACHIM SCHNEIDER: „Ehrbare Mannschaft“: Die Beziehungen zwischen den sächsischen Herzögen und dem Niederadel	207
BEATE KUSCHE: Aktivität und Neutralität – Aspekte kirchenpolitischer Beziehungen zwischen den Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz zu Beginn des 16. Jahrhunderts	221
STEPHAN FLEMMIG: Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen in ihrem Verhältnis zum Deutschen Orden in Preußen	241
Abbildungen	263
Personen- und Ortsregister, bearbeitet von LEONIE RIES	273

Vorwort

Die wittelsbachischen Pfalzgrafen bei Rhein sowie die Herzöge von Sachsen haben von jeher das Interesse der historischen Forschung gefunden. Als Königswähler, Inhaber der Hofämter und Vertreter des Königs bei dessen Abwesenheit sowie als zentrale Akteure mit eigenen Machtambitionen standen sie dabei sowohl im Fokus landesgeschichtlicher als auch überregionaler Studien. Ein Forschungsdesiderat stellen in diesem Zusammenhang Arbeiten dar, die die Pfalzgrafen und die sächsischen Herzöge vergleichend in den Blick nehmen und diese zueinander in Beziehung setzen. Diese Aufgabe stand im Mittelpunkt der Tagung „(Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547)“, die am 8./9. Oktober 2015 in Dresden stattfand und aus der Kooperation des Instituts für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde der Universität Heidelberg (FPI), des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (ISGV) sowie des Sächsischen Staatsarchivs – Hauptstaatsarchiv Dresden erwuchs. Ziel der Veranstaltung war es, aktuelle Forschungsthemen aufzugreifen und auf der Ebene der Kurfürsten im Rahmen eines vergleichend landesgeschichtlichen Ansatzes weiterzuführen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Pfalzgrafen bei Rhein und den Herzögen von Sachsen herauszuarbeiten. Der vorliegende Sammelband dokumentiert die Ergebnisse dieser Tagung.

Für das Zustandekommen der Veranstaltung und der abschließenden Publikation ist einer Vielzahl von Personen und Institutionen zu danken. Besondere Unterstützung erfuhren die Organisatoren von den Leitungsebenen der beiden wissenschaftlichen Institute, die der gemeinsamen Tagung von Beginn an aufgeschlossen gegenüberstanden und auch das Zustandekommen des Sammelbands tatkräftig beförderten. Die Direktoren Prof. Dr. Jörg Peltzer und Prof. Dr. Bernd Schneidmüller auf Seiten des FPI sowie Prof. Dr. Enno Bünz und Prof. Dr. Winfried Müller sowie die Leiterin des Bereichs Sächsische Landesgeschichte Prof. Dr. Martina Schattkowsky für das ISGV unterstützten das Projekt mit Rat und Tat und brachten ihre Expertise gewinnbringend ein. Dank gilt zudem Dr. Peter Wiegand und dem Hauptstaatsarchiv Dresden, in dessen atmosphärisch einzigartigem Lesesaal die Tagung abgehalten werden konnte. Allen Referenten sei sehr herzlich für ihre Mitwirkung an der Tagung sowie für die rasche Einsendung der einzelnen Beiträge gedankt. Prof. Dr. Jörg Peltzer, Prof. Dr. Martina Schattkowsky und Prof. Dr. Uwe Schirmer erklärten sich erfreulicherweise bereit, die Moderation der regen Diskussionen zu übernehmen. Für die vorbereitende Planung und die professionelle Organisation der Tagung vor Ort gilt dem gesamten Team des ISGV besondere Anerkennung.

Der Druck der gesammelten Tagungsbeiträge wurde durch die freundliche Bereitstellung von Mitteln des Heidelberger FPI ermöglicht, wofür wir sehr dankbar sind. Besonders erfreulich ist, dass der Band aufgrund der Unterstützung der Professoren Jörg Peltzer, Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter in der traditionsreichen Reihe der Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde erscheinen

kann. Dem Heidelberger Universitätsverlag Winter sei ebenfalls für die Aufnahme ins Verlagsprogramm gedankt.

Nicht abgedruckt werden konnte aufgrund anderweitiger Verpflichtungen des Vortragenden der Beitrag von Mario Müller zum Konnubium der Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzöge von Sachsen. Deutlich beschleunigt wurde die Entstehung des Sammelbands durch den weit über das übliche Maß hinausreichenden Einsatz von Leonie Ries (Heidelberg), die die gesamte Redaktion, die finale Durchsicht der Texte, den Satz sowie die Erstellung des Personen- und Ortsregisters übernahm. Ihr gebührt ebenso großer Dank wie auch Daniel Geißler (Dresden) für die Durchsicht des Manuskripts.

Heidelberg/Dresden im Januar 2017

Jens Klingner und Benjamin Müsegades

Gleich – ungleich – Vergleich. Einleitende und abschließende Perspektiven

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 ist das bekannteste Verfassungsdokument des spätmittelalterlichen Reichs. Nachdem in den Jahrhunderten zuvor immer wieder Zwist darüber entstanden war, wer tatsächlich zur Wahl des römisch-deutschen Königs berechtigt war, wurde nun endgültig festgelegt, wer Kurfürst sein sollte.¹ Neben den drei geistlichen Wählern, den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, standen vier weltliche: der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Auch wenn die sieben Kurfürsten eine Einheit bildeten und jedem von ihnen das Wahlrecht zustand, wurden ihnen doch in der Goldenen Bulle durchaus unterschiedliche Rechte zugebilligt. Das vierte Kapitel regelte detailliert die Sitzordnung. Unter den Laienwählern genoss der König von Böhmen das Vorrecht, direkt neben dem erstplatzierten Erzbischof auf der rechten Seite des Königs sitzen zu dürfen. Auf ihn sollte der Pfalzgraf folgen, neben dem links vom König sitzenden rheinischen Metropolitener Herzog von Sachsen und daneben der Markgraf von Brandenburg.² Vorrechte und symbolische Platzzuweisung spiegelten sich jedoch nicht nur in der Sitzordnung wider. Im nachfolgenden fünften Kapitel der Bulle wies der Luxemburger Karl dem Pfalzgrafen und dem sächsischen Herzog für den Fall, dass das Reich verwaiste, das Amt des Reichsvikars zu.³

In der politischen und rituellen Praxis von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts resultierten die Bestimmungen der Goldenen Bulle wegen der häufigen Abwesenheit des Königs von Böhmen bei Wahl-, Hof- und Reichstagen darin, dass Herzog und Pfalzgraf in deutlicher Abgrenzung vom brandenburgischen Markgrafen in der kleinen Gruppe der weltlichen Wähler rangtechnisch die Spitze bildeten.⁴ In vielerlei Hinsicht, nicht nur beim Reichsvikariat, ähnelten sie sich bei den ihnen erwiesenen Vorrechten. Auf dem Weg zur Kurwürde lassen sich ebenfalls Parallelen erkennen. Auch

¹ Zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums statt vieler: ERTL, Thomas, Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 619-642; vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen auch den Beitrag von Stefan BURKHARDT in diesem Band.

² Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text (MGH Fontes iuris Germanici 11), bearb. von Wolfgang D. FRITZ, Weimar 1972, cap. 4, S. 57f.

³ Ebd., cap. 5, S. 59.

⁴ Zur böhmischen Kur vgl. BEGERT, Alexander, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003. Zur Ausgestaltung der Parameter in der rituellen und politischen Praxis vgl. insbesondere die Beiträge im Sammelband Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption. 2 Teilbde. (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Sonderbd. 12), hg. von Ulrike HOHENSEE u.a., Berlin 2009.

wenn sich aus heutiger Sicht die wittelsbachischen Pfalzgrafen bei Rhein und die askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg scheinbar selbstverständlich unter die 1356 endgültig festgelegten Königswähler einreihen, war es doch lange Zeit nicht so naheliegend, dass sich gerade die Pfälzer und die Wittenberger als Kurfürsten durchsetzen würden. Die Pfalzgrafen konkurrierten bis zum Hausvertrag von Pavia mit ihren bayrischen Vettern um die Ausübung des Wahlrechts; auch die 1329 getroffene Regelung, wonach das Recht alternieren sollte, war ein eher wackliger Kompromiss. Auf sächsischer Seite stritten die Wittenberger Herzöge mit der Lauenburger Linie der Askanier um das Wahlrecht.

Festhalten lässt sich, dass die Ausgangslage im Jahr 1356 für beide Häuser ähnlich war. Trotz dieser Tatsache sind sie in der Forschung noch nicht vergleichend in den Blick genommen worden. Als Gruppe oder getrennt voneinander hingegen haben die sieben Kurfürsten des Reichs immer wieder vor allem das Interesse der verfassungs- und landesgeschichtlich geprägten Forschung gefunden.⁵ Ziel der gemeinsamen Tagung des Instituts für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde und des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde vom 8. und 9. Oktober 2015 in Dresden, aus der der vorliegende Sammelband hervorging, war es, das Panorama zu erweitern und die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Sachsen vergleichend zu untersuchen. Die Konzentration auf diese beiden Protagonisten, die sich – wie oben ausgeführt – von ihren „Startbedingungen“ 1356 her in vielerlei Hinsicht ähnelten, ermöglicht es am ehesten, Unterschiede von Rang und Performanz auszuleuchten. Zudem reizen auch die verschiedenen dynastischen Entwicklungen zum Vergleich. Während die Wittelsbacher im gesamten Untersuchungszeitraum den pfälzischen Kurfürsten stellten, fiel die sächsische Kurwürde durch das Aussterben der Wittenberger Herzöge 1422 an die Wettiner.

Als zeitlicher Ausgangspunkt für den Band wurde der Erlass der Goldenen Bulle 1356 gewählt. Der Endpunkt war, wie so häufig bei Tagungen zum Spätmittelalter, schwieriger zu finden. Eine Möglichkeit wären die „klassischen“ Jahreszahlen 1500 oder 1517 gewesen. Wer sich allerdings als Wanderer zwischen den Welten des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts bewegt, weiß, dass so manche vorgebliche Zäsur tatsächlich nur wenige Auswirkungen auf die Fürsten und Höfe des Reichs hatte. Die Entscheidung fiel daher auf eine pragmatische Lösung. Als Endpunkt wurde mit 1547 jenes Jahr gewählt, in dem die ernestinischen Kurfürsten von Sachsen die Kurwürde im Zuge der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg an die Albertiner verloren.

Im Folgenden seien kurz die thematischen Parameter und Ansätze der Dresdner Tagung und des daraus resultierenden, hier vorliegenden Tagungsbands vorgestellt. Insbesondere seit der Jahrtausendwende ist der Vergleich als methodisches Instrumentarium wieder stärker in den Fokus der mediävistischen Geschichtswissenschaft gerückt. So ganz von der Bildfläche verschwunden war er allerdings nie, ist er doch zumindest in seiner impliziten Ausformung das tägliche Brot des Historikers. Wird ein geschichtliches Phänomen erforscht, so werden in aller Regel Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zu

⁵ Für die entsprechende Literatur sei auf die Beiträge in diesem Band verwiesen.

anderen Entwicklungen betont. Auch in der Abgrenzung von als andersartig wahrgenommenen Phänomenen liegt meist schon ein vergleichendes Element begründet.⁶

Für einen expliziten Vergleich bieten sich in der Regel zwei Möglichkeiten. Die eine ist, im Rahmen einer Verflechtungsgeschichte zwei voneinander räumlich getrennte, aber an einer oder mehreren Stellen miteinander verwobene Phänomene zu analysieren. Als zweite Möglichkeit können räumlich getrennte und nicht bzw. kaum wahrnehmbar interagierende Phänomene und Entwicklungen in unterschiedlichen geografischen Räumen betrachtet werden.⁷ In den verschiedenen Bereichen der Mediävistik haben die beiden Vorgehensweisen ein unterschiedliches Echo gefunden.⁸ Es ist dabei fast schon überflüssig zu betonen, dass die Unterscheidung beider Ansätze natürlich nicht immer trennscharf vorgenommen werden kann.

Eingebürgert hat sich für den historischen Vergleich der auch in den Literaturwissenschaften gerne gebrauchte Begriff der Komparatistik. Vergessen wird dabei gelegentlich, dass zumindest in der Geschichtswissenschaft die Wurzeln dieses Ansatzes eng mit einem anderen etablierten methodischen Instrumentarium verbunden sind: der vergleichenden Landesgeschichte. Der Begriff mag in die Jahre gekommen sein und auch etwas Patina angesetzt haben. Er beschreibt jedoch schon vieles von dem, was heute unter anderem Label betrieben wird. Methodisch ist der vorliegende Sammelband diesem Konzept

⁶ Hierauf verweist auch etwa REXROTH, Frank, Der Vergleich in der Erforschung des europäischen Mittelalters. Versuch eines Resümees, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik (Europa im Mittelalter 1), hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2001, S. 371-380, hier S. 371.

⁷ Zu den unterschiedlichen Methoden des historischen Vergleichs mit weiterführender Literatur PELTZER, Jörg, Introduction, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues (RANK 1), hg. von Thorsten HUTHWELKER/DEMS./Maximilian WEMHÖNER, Ostfildern 2011, S. 11-25.

⁸ Besonderes Interesse fanden zuletzt vor allem der über heutige Ländergrenzen innerhalb Europas hinausweisende Vergleich sowie die transkulturelle Perspektive. Im Mittelpunkt stehen hierbei bisher meist königliche oder fürstliche Herrschaft. Vgl. aus der großen Zahl neuerer Arbeiten zur Vormoderne etwa: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs (wie Anm. 6); Princely Rank (wie Anm. 7); OESTERLE, Jenny Rahel, Kalifat und Königtum. Herrschaftsrepräsentation der Fatimiden, Ottonen und frühen Salier an religiösen Hochfesten, Darmstadt 2009; Transkulturelle Komparatistik. Beiträge zu einer Globalgeschichte der Vormoderne (Comparativ 18/3,4), hg. von Wolfram DREWS/Jenny Rahel OESTERLE, Leipzig 2008; HÖFERT, Almut, Europa und der Nahe Osten: Der transkulturelle Vergleich in der Vormoderne und die Meistererzählungen über den Islam, in: Historische Zeitschrift 287 (2008), S. 561-597; DREWS, Wolfram, Die Karolinger und die Abbasiden von Bagdad. Legitimationsstrategien frühmittelalterlicher Herrscherdynastien im transkulturellen Vergleich (Europa im Mittelalter 12), Berlin 2009; DERS. u.a., Monarchische Herrschaftsformen der Vormoderne in transkultureller Perspektive (Europa im Mittelalter 26), Berlin/Boston 2015; HÖFERT, Almut, Kaisertum und Kalifat. Der imperiale Monotheismus im Früh- und Hochmittelalter (Globalgeschichte 21), Frankfurt am Main 2015. Methodisch für den innereuropäischen Vergleich ergiebig ist STROHMEYER, Arno, Historische Komparatistik und die Konstruktion von Geschichtsregionen: der Vergleich als Methode der historischen Europaforschung, in: Jahrbücher für Geschichte und Kultur Südosteuropas 1 (1999), S. 39-55.

verpflichtet.⁹ Inhaltlich nimmt er sich des Vergleichs am Beispiel der pfälzischen und sächsischen Kurfürsten von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts an. Über einen Zeitraum von knapp 200 Jahren prägten die beiden kurfürstlichen Häuser die Geschichte des Reichs entscheidend mit. Erwähnt seien nur das Königtum Ruprechts von der Pfalz zu Beginn des 15. Jahrhunderts und die reichspolitisch herausragende Rolle des Luther-Beschützers Friedrichs des Weisen von Sachsen um 1500. Auch als Universitätsgründer taten sich die Kurfürsten hervor; die Pfälzer 1386 in Heidelberg und die Sachsen 1502 in Wittenberg.

Thematisch nimmt der vorliegende Band mehrere Traditionslinien auf. Die Kurfürsten als Gruppe sind, wie schon oben ausgeführt, ein gut bestelltes Forschungsfeld. Auch die pfälzischen und sächsischen Kurfürsten sind immer wieder in unterschiedlicher Intensität in den Blick der Geschichtswissenschaft geraten.¹⁰ Methodisch und konzeptionell war die Dresdner Tagung vor allem zwei Historikern verpflichtet. Der im Jahr

⁹ Zum Konzept der vergleichenden Landesgeschichte: IRSIGLER, Franz, Vergleichende Landesgeschichte, in: Landesgeschichte heute, hg. von Carl-Hans HAUPTMEYER, Göttingen 1987, S. 35-44; BUCHHOLZ, Werner, Vergleichende Landesgeschichte und Konzepte der Regionalgeschichte von Karl Lamprecht bis zur Wiedervereinigung im Jahre 1990, in: Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven, hg. von DEMS., Paderborn u.a. 1998, S. 11-60; SCHNEIDER, Joachim, Die Wetterauer Ganerbenverbände im Zusammenhang landschaftlicher Adelseinungen und Hoforden. Zu einer vergleichenden Landesgeschichte des Reiches im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 529-549, insbesondere S. 529. Zur methodischen Entwicklung unlängst auch: Methoden und Wege der Landesgeschichte (Landesgeschichte 1), hg. von Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP, Ostfildern 2015; BÜNZ, Enno, Aufgaben und Perspektiven der Landesgeschichtsforschung im 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 36 (2013), S. 5-17. Noch immer Geltungsanspruch haben Ernst Schuberts kritische Worte: „Vergleichende Landesgeschichte ist ein oft erhobenes, aber selten realisiertes Postulat.“ SCHUBERT, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München ²2006, S. 58.

¹⁰ Die neuesten Forschungen zu den pfälzischen und sächsischen Kurfürsten sind zusammengestellt bei MÜSEGADES, Benjamin, Raum – Gruppe – Quelle. Neue Forschungen zu weltlichen Fürsten und Höfen im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1250–1530), in: Zeitschrift für Historische Forschung 43 (2016), S. 473-500. Zur Erforschung der kurpfälzischen Geschichte vgl. etwa SCHAAB, Meinrad, Landesgeschichte in Heidelberg, in: Geschichte in Heidelberg. 100 Jahre Historisches Seminar. 50 Jahre Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde, hg. von Jürgen MIETHKE, Berlin u.a. 1992, S. 175-200; PELTZER, Jörg, Alemannen, Franken, Pfalz, Oberrhein – von den Versuchen der Landesgeschichte eine Heimat zu geben, in: Räume und Grenzen am Oberrhein (Oberrheinische Studien 30), hg. von Brigitte HERRBACH-SCHMIDT/Hansmartin SCHWARZMAIER, Ostfildern 2012, S. 109-125. Zur Kurpfalz vgl. den Sammelband Kurpfalz und Rhein-Neckar. Kollektive Identitäten im Wandel (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 13), hg. von Volker GALLÉ u.a., Heidelberg 2008. Die Entwicklung der sächsischen Landesgeschichte ist aufgezeigt in: Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 1997–2007. Jubiläumsschrift zum 10. Geburtstag der Gründung des Instituts (Spurensuche 1), hg. von Winfried MÜLLER/Andreas MARTIN, Dresden 2007; 100 Jahre Landesgeschichte (1906–2006). Leipziger Leistungen, Verwicklungen und Wirkungen (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 38), hg. von Enno BÜNZ, Leipzig 2012; MÜLLER, Winfried, Landes- und Regionalgeschichte in Sachsen 1945–1989. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaften in der DDR, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 144 (2008), S. 87-186.

2013 verstorbene Peter Moraw hat mit seinen grundlegenden Studien den Boden für eine Beschäftigung mit den Fürsten allgemein und Kurfürsten im Besonderen bereitet.¹¹ Bestellt hat dieses Feld über die letzten Jahrzehnte vor allem Karl-Heinz Spiess, dessen Ansatz, die reichsfürstlichen Häuser auf sozial- und kulturgeschichtlicher Ebene vergleichend zu behandeln, sich der vorliegende Band gleichsam verpflichtet fühlt.¹²

Wie sich die pfälzischen und sächsischen Kurfürsten inner- und außerhalb des Reichs behaupteten, präsentierten, wie sie ihre Stellung ausbauten oder verteidigten, wird anhand von drei Oberpunkten untersucht:

I Rangordnung

In der mittelalterlichen Gesellschaft war es von zentraler Bedeutung, sich angemessen innerhalb eines Korridors von Möglichkeiten und Kapitalformen zu bewegen. Auch Kurfürsten waren stets bemüht, den eigenen Rang gegenüber Ranggleichen, -höheren und -niedereren zu behaupten. Sie verfügten über ökonomische, ideelle und symbolische Ressourcen, diesen zu etablieren und zu unterstreichen.¹³ Besonders evident wurde dies bei Aufeinandertreffen mit anderen Großen des Reichs, sei es auf Reichstagen, anlässlich von Krönungen oder bei anderen Gelegenheiten, bei denen sie zwischen Anpassung, Abgrenzung und Beharrung changierten.

Stefan Burkhardt thematisiert in seinem einführenden Beitrag die Entwicklung des pfälzischen und sächsischen Rangs bis zum Erlass der Goldenen Bulle und zeigt die teils verschlungenen Wege auf, die zur Kurwürde führten. Der Rolle von Pfälzern und Sachsen

¹¹ Exemplarisch: MORAW, Peter, Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 187-203; DERS., Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 117-136; DERS., Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. internationalen Kongreß für Diplomatik. Teilbd. 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), hg. von Gabriel SILAGI, München 1984, S. 61-108; DERS., Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 75-97.

¹² Als Synthese seiner vielfältigen Forschungen sei verwiesen auf: SPIESS, Karl-Heinz, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.

¹³ Zum Rangbegriff vgl. zuletzt vor allem PELTZER, Jörg, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK 2), Ostfildern 2013; SPIESS, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6), hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997, S. 39-61; DERS., Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51), hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001, S. 261-290. Ebenfalls in diesem Kontext zu berücksichtigen ist das Konzept der Handlungsspielräume, das Oliver Auge entwickelt hat. Grundlegend sind vor allem: AUGE, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009; DERS., Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459), in: Zeitschrift für Historische Forschung 40 (2013), S. 183-226.

bei Wahl und Krönung des römisch-deutschen Königs widmet sich Andreas Büttner in einer detaillierten Untersuchung. Anhand der Königswahl Ferdinands I. 1531 zeigt Jens Klingner die unterschiedlichen Möglichkeiten und Richtungsentscheidungen der kurfürstlichen Häuser in der Reformationszeit auf. Den Gestaltungsmöglichkeiten von Pfälzern und Sachsen auf Reichstagen und Fürstenversammlungen widmet sich Julia Burkhardt. Generelle Perspektiven auf fürstliches und kurfürstliches Handeln im Spätmittelalter eröffnet der aus dem Abendvortrag der Dresdner Tagung hervorgegangene Beitrag von Karl-Heinz Spieß.

Die Aufsätze der Sektion machen deutlich, dass sowohl die Pfalzgrafen als auch die Herzöge von Sachsen darum bemüht waren, bei Anlässen wie Königswahlen und Reichstagen die durch die Goldene Bulle gesetzten Parameter rituell und rangtechnisch möglichst weit zu ihrem Vorteil zu dehnen. Weit entfernt von Handlungsmöglichkeiten und Prestige der geistlichen Wähler waren sie dabei, wie Andreas Büttner in seinem Beitrag pointiert ausführt, „die ersten aus der zweiten Reihe“.

II Familienordnung

Für mittelalterliche Adlige war die eigene Familie ihre zentrale Bezugsgröße. Das jeweils regierende Oberhaupt der Versorgungsfamilie war darum bemüht, die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern und seinen Kindern und weiteren Verwandten ein standesgemäßes Auskommen zu ermöglichen.¹⁴ Die dafür zentralen verschiedenen Handlungsfelder nehmen einzelne Beiträge des Bands in den Blick. Benjamin Müsegades wendet sich der für Pfälzer wie Sachsen virulenten Frage zu, welche Nachfolgeordnungen innerhalb der einzelnen Familien etabliert werden sollten, um die teils große Zahl an Söhnen angemessen im weltlichen oder geistlichen Stand zu versorgen. Blieben männliche und weibliche Nachkommen der jeweiligen Kurfürsten Laien, so wurden sie meist verheiratet. Den Eheschließungen in der Reformationszeit wendet sich Marco Neumaier anhand zweier Fallstudien zu, die deutlich machen, wie sehr die Hochzeiten durch rituelle Ausgestaltung und die Zurschaustellung der finanziellen Potenz den kurfürstlichen Rang untermauerten. Für unverheiratete Töchter bot sich die Möglichkeit, sie in ein Kloster oder Stift zu entsenden. Welche Bedeutung diese Option innerhalb der kurfürstlichen Familienordnungen hatte, untersucht Jasmin Hoven-Hacker in ihrem Beitrag.

Bei der Abschichtung ihrer männlichen und weiblichen Nachkommen lassen sich bei den Pfalzgrafen und den Herzögen von Sachsen ähnliche Muster erkennen. Die äußerst kontingenten Entscheidungsprozesse zielten jeweils darauf ab, den einzelnen Familienmitgliedern ein standesgemäßes Auskommen zu ermöglichen. Dies stand nicht nur für in den geistlichen Stand getretene Domherren und Bischöfe im Mittelpunkt, sondern auch für die Töchter, deren Entsendung in Klöster oder Stifte vor allem ihrer Versorgung diente.

¹⁴ Zu den verschiedenen Strategien adliger Familien grundlegend ist SPIESS, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang 16. Jahrhundert, Stuttgart ²2015.

III Herrschaftspraxis

Kurfürstliche Herrschaft konstituierte sich auf einer Vielzahl unterschiedlicher Ebenen. Neben dem unter dem Begriff der Landesherrschaft subsumierten Bündel, das von der Kontrolle über die Ämter und die Ausgestaltung des Lehenswesens bis hin zum landesherrlichen Kirchenregiment reicht, stehen auch die Beziehungen zu auswärtigen Protagonisten. Im Rahmen der Tagung wurde der Schwerpunkt auf ausgewählte Aspekte vor allem des 15. und 16. Jahrhunderts gelegt. Als Erweiterung des vergleichenden Ansatzes untersuchen Kurt Andermann und Joachim Schneider in separaten Beiträgen die Beziehungen der pfälzischen bzw. sächsischen Kurfürsten zum Niederadel der beiden Fürstentümer. Kirchenpolitische Verflechtungen zwischen Pfalz und Sachsen analysiert Beate Kusche für das beginnende 16. Jahrhundert. Der Außenpolitik der beiden Kurfürstentümer nimmt sich Stephan Flemmig anhand ihrer Beziehungen zum Deutschen Orden an. In allen Beiträgen werden die trotz regionaler Unterschiede doch vielfach ähnlichen und häufig gleichen Herrschaftspraktiken von Pfälzern und Sachsen deutlich. Um den Niederadel in ihre Landesherrschaft zu integrieren, bemühten sie so unterschiedliche, aber vielfach untereinander verbundene Praktiken und Prozesse wie das Lehenswesen, Schirmverträge oder das Ziehen einzelner Protagonisten an ihre Höfe. In der Kirchenpolitik waren Wettiner und Wittelsbacher Anfang des 16. Jahrhunderts enger verbunden, als dies die bisherige Forschung angenommen hat.

Die drei skizzierten Handlungsfelder überschneiden sich vielfach. Sie sind nicht als klar voneinander getrennte Bereiche zu sehen, sondern vor allem als Grundlage für einen thematisch zentrierten Zugang gedacht. Ziel der Dresdner Tagung war es, einen vergleichenden Ansatz zu den einzelnen Bereichen zu verfolgen. Hierdurch konnten Überschneidungen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden. Der vorliegende Band versteht sich dabei keinesfalls als End-, sondern explizit als Ausgangspunkt für eine stärker vergleichend ausgerichtete Landesgeschichte.

(Un)gleiche Ursprünge? Die Entwicklung der kurfürstlichen Stellung der Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzöge von Sachsen

Es ist sicherlich nicht einfach, die Entwicklung der kurfürstlichen Stellung bis zum Abschluss der Goldenen Bulle in einem Beitrag begrenzten Umfangs zu skizzieren, handelt es sich bei diesem Gegenstand doch in den Worten Wolfgang Gieses um „einen Pfahl im Fleisch der verfassungsgeschichtlichen Forschung“.¹

Der vorliegende Beitrag will sich dem „Fundamentalrätsel der deutschen Verfassungsgeschichte“ in drei Schritten nähern. Lösen wird er jenes Rätsel – um diese Erwartung gleich zu enttäuschen – nicht. In einem ersten Schritt sollen unterschiedliche Wege der Forschung skizziert werden, die Zugänge zum Phänomen „Kurfürsten“ suchten. In einem zweiten Schritt soll die Entwicklung der kurfürstlichen Stellung im Fall von zwei Kurfürsten, dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen, beschrieben und zugleich anhand dieser Beispiele die im ersten Schritt skizzierten Thesen der Forschung hinterfragt werden. In einem dritten Schritt gilt es dann, einige weiterführende Gedanken zu den Entwicklungsdynamiken der kurfürstlichen Stellung zu formulieren.

Was ist nun aber ein Kurfürst? Mit einem ganzen Schlüsselbund suchte man in der Vergangenheit, den Zugang zum Phänomen zu erlangen. Ein Definitionsversuch sei gewagt: „Ein Kurfürst ist Angehöriger einer im beginnenden Spätmittelalter streng abgegrenzten Gruppe von Fürsten, die im römisch-deutschen Reich nach dem Kaiser und dem König den höchsten Rang einnahmen und bestimmte, im Laufe der Zeit fester definierte Funktionen und Verantwortlichkeiten – vor allem im Zusammenhang mit der Wahl des römischen Königs – wahrnahmen.“ Diese knappe Definition verweist bereits auf zwei Elemente, auf deren Fundament Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegs gründen: Rang und Funktion. Die Notwendigkeit zeitlicher Dynamisierung scheint ebenso dem Phänomen inhärent zu sein. Man kann nämlich – ganz mittelalterlich gedacht – die kurfürstliche Stellung offensichtlich nur verstehen, wenn man die Geschichte der Kurfürsten erzählt bzw. Ursprungstheorien aufstellt.

¹ GIESE, Wolfgang, Der Reichstag vom 8. September 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 40 (1984), S. 562-590, mit dem Zitat auf S. 566. Vgl. zur Thematik stellvertretend für die reiche Forschung etwa: ERKENS, Franz-Reiner, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002; WOLF, Armin, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten, Idstein ²2000 (Historisches Seminar. NF 11); BEGERT, Alexander, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81), Berlin 2010.

Die älteste Theorie findet sich im Sachsenspiegel Eikes von Reggow um 1220, der einen Konnex zwischen bestimmten Vorrechten bei der Königswahl und der Ausübung von Hof- bzw. Erzämtern andeutet.² Diese Ämter wurden vielleicht bereits seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die späteren weltlichen Kurfürsten ausgeübt.³ Quellenbelege finden sich bis zum Sachsenspiegel allerdings nur für das Reichsschenkenamt des Königs von Böhmen.⁴ Vielleicht wurde ein expliziter Konnex von Hof- bzw. Erzamt und Wahlvorrecht erstmals von Kölner Seite im Thronstreit ins Spiel gebracht,⁵ vielleicht ist diese Verbindung aber auch Folge der Gegenkönigswahl von 1239.⁶

Eine ganz andere Frage ist hingegen, wie die jeweiligen Fürsten an ihre Hofämter kamen: durch königliche Verleihung, durch Erbrecht oder durch Usurpation? Ebenso ist zu fragen, ob vielleicht erst das Vorrecht der Königswahl bestand, an das sich ein Hofamt anlagerte – also die Frage nach ‚Ei des Erzamtes oder königlichem Huhn‘. Außerdem ist auch so nicht zu erklären, was den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier Zugang zum kurfürstlichen Gremium gewährte: War ihre Wahlbeteiligung eine Folge des Rangs, des Alters ihrer Sitze? Oder war ihre Rolle bei der Königskrönung oder ihre führende Position im Reich ausschlaggebend, die bald in die Form von Erzkanzlerämtern gefasst wurde?⁷ Beruhte dann das Wahlrecht der weltlichen Kurfürsten auf ihrer in Parallele zu Rang und Funktion der rheinischen Erzbischöfe gesetzten Eigenschaft als Träger eines Erzamts?⁸

Für die – heute gerne mit einem typisch mittelalterlichen Adjektiv bezeichnete – ‚ältere Forschung‘ war eine solch wichtige verfassungsrechtliche Entscheidung trotz aller Liebe zu dem ‚Gewachsenen‘ nicht durch Zufälle zu erklären, sondern musste angeordnet

² Vgl. Sachsenspiegel (MGH Fontes iuris 1,1), hg. von Karl August ECKHARDT, Göttingen ²1955, Landrecht III 57 § 2, S. 243: *Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve van 'me Rine, des rikes druzte; de andere de marschalk, de hertoge van Sassen; de dridde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umne dat he nicht dudisch n'is.* Vgl. aber auch die Behauptung Gervasius' von Tilbury (Gervase of Tilbury, *Otia imperialia. Recreation for an Emperor* [Oxford Medieval Texts], hg. von Shelagh E. BANKS/James W. BINNS, Oxford 2002, lib. II, S. 462), zur Zeit Heinrichs VI. hätten die *palatini* das Wahlrecht innegehabt: *cesante pristina Palatinorum electione.*

³ BOSHOF, Egon, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums (Historische Zeitschrift. Beihefte 2), hg. von Theodor SCHIEDER, München 1973, S. 84-121, hier S. 103-105.

⁴ Vgl. BEGERT, Alexander, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003, S. 61-63.

⁵ BOSHOF, Erstkurrecht (wie Anm. 3), S. 117f. Vgl. zum Kontext STEHKÄMPER, Hugo, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205), in: SCHIEDER, Beiträge (wie Anm. 3), S. 5-83.

⁶ THOMAS, Heinz, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raimund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK, Frankfurt am Main u.a. 1992, S. 347-372.

⁷ Vgl. etwa für Trier Max BUCHNER, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 32 (1911), S. 1-48.

⁸ Vgl. etwa ASSING, Helmut, Der Aufstieg der askanischen Markgrafen von Brandenburg in den Kurfürstenrang, in: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 152), hg. von Armin WOLF, Frankfurt am Main 2002, S. 317-358.

worden sein: Ein förmlicher Rechtsakt sei laut der sogenannten ‚Einsetzungstheorie‘ für die Beschränkung des alleinigen Wahlrechtes auf die Kurfürsten verantwortlich.⁹ Dies ist übrigens ein gar nicht so anachronistischer Gedanke, gab es doch allerlei Gründungslegenden und Kurfürstenfabeln: Karl dem Großen, Otto III. oder Papst Gregor V. oder anderen Kaisern, Königen und Päpsten wurde zugeschrieben, das Kurfürstenkolleg gleichsam gegründet zu haben. In der Forschung diskutierte man, ob nun entsprechend der kurialen Theorie ein Papst oder entsprechend der Reichsgesetztheorie ein weltlicher Herrscher – etwa Otto IV., Friedrich II. oder Wilhelm von Holland – in Kooperation mit den Großen des Reichs für die Einsetzung der Kurfürsten als Alleinwähler verantwortlich sei.¹⁰ Die Konstituierung der Kurfürsten erscheint hier gleichsam als Akt konsensualer Herrschaft – allein: Es fehlen Quellenbelege.

Erzählungen und Theorien zu möglichen Ursprüngen bestimmter Positionen sind auch Versuche, die Macht des Faktischen zu sublimieren: Rang und Funktion innerhalb einer bestimmten Gesellschaft sind eben häufig auch Resultat von artikulierten Ansprüchen und ihrer Durchsetzung bzw. Behauptung mit allen materiellen und immateriellen Mitteln. Recht rasch ‚ist dann bereits immer schon so gewesen‘, was sich einige Jahre auch in Konflikten eingespielt hat. Zufall oder Chaos akzeptiert man nicht gerne als Erklärungsmuster der Entwicklung menschlichen Zusammenlebens und schon gar nicht in Bezug auf die Königswahl. Gründungserzählungen und Ursprungstheorien können – sofern sie eine einigermaßen logische Erklärung bieten – rasch allgemeine Akzeptanz finden.

Wie dem auch sei: Der Thronstreit, die nachfolgende späte Stauferzeit und das sogenannte Interregnum könnten mit ihren sehr intensiven politischen, juristischen und kanonistischen Diskussionen eine zentrale Phase bei der Genese des kurfürstlichen Kollegs gewesen sein.¹¹ Ein Blick auf die geistlichen Kurfürsten könnte diese entscheidende Phase bestätigen: Noch bis zur Wahl Wilhelms von Holland 1247 wählten zahlreiche geistliche Fürsten, ab 1257 dann nur noch die drei rheinischen Erzbischöfe.¹²

Allerdings gibt es auch einen Ansatz, der eher vom Gegenteil einer kurfürstlichen Sattelzeit ausgeht: Desinteresse der anderen Königswähler an der Wahl und deren Konzentration auf den territorialisierenden Ausbau ihrer jeweiligen Landesherrschaft habe dazu geführt, dass – überspitzt formuliert – das Kurfürstenamt an den zufällig gerade

⁹ Vgl. BEGERT, Entstehung (wie Anm. 1), S. 16.

¹⁰ Vgl. BUCHNER, Max, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Eine historiographische Studie, in: Historisches Jahrbuch 33 (1912), S. 54-100 und 255-322; und den knappen Überblick bei BECKER, Winfried, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neuren Geschichte 5), Münster 1973, S. 23-25; vgl. ebenso CASTORPH, Bernward, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale „Venerabilem“, Göttingen u.a. 1978.

¹¹ Vgl. etwa NEUMANN, Walther, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (Historische Studien 144), Berlin 1921.

¹² BEGERT, Entstehung (wie Anm. 1), S. 18; ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 1), S. 71f., 82.

amtierenden Vorwählern gleichsam haften geblieben sei.¹³ Dieser Ansatz negiert allerdings zu einem gehörigen Teil ein wie auch immer geartetes Rangbewusstsein der Fürsten, deren Position auf dem Wettbewerbsfeld des Reichsgefüges eben nicht nur auf ökonomischem, sondern zu großen Teilen auch auf symbolischem Kapital gründete.

Stehen wir nun also ohne Theorie in den und mit leeren Händen vor dem Phänomen? Bleibt uns also nur das deskriptive Nachzeichnen des Quellenbefundes ohne weitergehende Ursachenberücksichtigung? Vielleicht ist das zu bescheiden: Bereits unser Blick auf die Entstehungstheorien zeigte deutlich, dass die frühe (und auch die spätere) Entwicklung des Kurkollegs nicht losgelöst von den politischen Kontexten und der Geschichte der jeweiligen kurfürstlichen Familienverbände verstanden werden kann. Peter Landau etwa wies darauf hin, dass der sächsische Ministeriale Eike von Reggow den Askaniern nahegestanden und entsprechend den Konnex zwischen Vorwahlrecht und Hof- bzw. Erzämtern in freier Interpretation älterer Quellen konstruiert habe.¹⁴

Ohne diese These bewerten zu wollen, sollte man im Folgenden vielleicht doch auf zwei wichtige Faktoren achten: Kamen der Verwandtschaft und dem Konnubium für die Wahrnehmung der Hof- bzw. Erzämter und die Übertragung der Vorwählereigenschaft entscheidende Rollen zu? Oder wurden diese Qualitäten im Laufe des Mittelalters stärker als zuvor auf Territorien bezogen?¹⁵ Unterlag also das Wahlrecht einer „Versachlichung“?

Mit möglichen Verbindungen zwischen Verwandtschaft bzw. Konnubium und der Etablierung kurfürstlichen Rangs setzt sich die differenzierte erbrechtliche Theorie auseinander, die vor allem mit dem Namen Armin Wolf verbunden ist. Wolf argumentiert mit einer genealogischen Abstammung der weltlichen Kurfürsten von den Ottonen und Saliern in kognatischer Linie, den „Ottonisch-Salischen Tochterstämmen“.¹⁶ Bereits in Bezug auf die weltlichen Kurfürsten ‚läuft‘ diese Theorie allerdings ‚nicht ganz rund‘, größere Unwuchten müssen durch mehr oder weniger komplizierte Zusatzkonstruktionen ausgeglichen werden: Weshalb werden etwa nicht alle „Tochterstämme“ berücksichtigt?

¹³ LINTZEL, Martin, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs, in: *Ausgewählte Schriften*. Bd. 2: Zur Karolinger- und Ottonenzeit, zum hohen und späten Mittelalter, zur Literaturgeschichte, hg. von DEMS., Berlin 1961, S. 431-463, hier S. 459-463.

¹⁴ LANDAU, Peter, Eike von Reggow und die Königswahl im *Sachsenspiegel*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 125 (2008), S. 18-49, hier S. 26-34; vgl. hierzu auch BEGERT, Entstehung (wie Anm. 1), S. 14f., Anm. 15.

¹⁵ Vgl. zur Bezogenheit des Wahlrechts auf ein bestimmtes Territorium/einen bestimmten Stamm etwa MITTEIS, Heinrich, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, Brunn u.a. ²1944, ND Darmstadt 1969, S. 95-104. Vgl. generell zur Verbindung von Land, Territorium und fürstlicher Herrschaft: WILLOWEIT, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands (Juristische Kurz-Lehrbücher)*, München ⁷2013, S. 92-94; SCHUBERT, Ernst, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35)*, München ²2006, S. 51-108.

¹⁶ Vgl. WOLF, Entstehung (wie Anm. 1), S. 15-33.

Und: Wie passen die geistlichen Kurfürsten in dieses Schema?¹⁷ Daneben fehlen – wie bei fast allen Theorien über die Ursprünge der Kurfürsten – eindeutige Quellenbelege.¹⁸

Hinsichtlich der Gebietsbezogenheit des kurfürstlichen Rangs kann man auf Heinrich Mitteis verweisen. Für Heinrich Mitteis war etwa bereits im deutschen Thronstreit die Zustimmung der vier rheinischen Kurfürsten (Köln, Mainz, Trier und Pfalz) bei der Wahl des Königs unabdingbare Voraussetzung. Er interpretierte dementsprechend auch die berühmte Quellenstelle in der Bulle *Deliberatio de tribus electis*, die Innozenz III. im Jahre 1200 ausstellte und in der er von jenen *principes* sprach *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*.¹⁹ Dass in der Folgezeit auch Brandenburg und Sachsen berücksichtigt wurden, sei der Intention der Schaffung „eines Gegengewichtes gegen die Rheinländer“ entsprungen.²⁰

Was uns als ‚mediävaler Regionalproporz‘ anmutet, kann sich auch auf mittelalterliche Ansätze – etwa bei Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes – stützen, nach denen die von Karl dem Großen geschaffene Gemeinschaft der vier rheinischen Kurfürsten echte Franken (gewesen) seien, die im Zuge der Verbindung von Franken und Sachsen um die *principes Saxoniae*, den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog von Sachsen, erweitert wurde.²¹ Allerdings ist erst im 14. Jahrhundert eine gemeinsame Politik der vier rheinischen Kurfürsten feststellbar.²²

Dennoch sollte man gebietsbezogene Einflüsse bei der Genese des Kurkollegiums nicht ganz außer Acht lassen. Bereits 1125 scheint es etwa das Modell einer Art Wahlgremium aus *decem ex singulis Bawarie, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provincii principes*²³ gegeben zu haben. Noch 1275 wurde die Ausübung des wittelsbachischen Kurrechtes *racione ducatus* begründet.²⁴ Wenngleich die späteren Kurfürsten keineswegs

¹⁷ WOLF, Armin, Königswähler und königliche Tochterstämme, in: Königliche Tochterstämme (wie Anm. 8), S. 1-77, hier S. 10-19, für Kriterien des Ausscheidens bestimmter „Tochterstämme“ aus dem Kreis der Königswähler und S. 53, Anm. 90, zu den geistlichen Kurfürsten: „Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln gehörten jedenfalls zu einigen wenigen Verwandtschaftsverbänden, für welche königliche Abstammung – zumeist in sekundären oder jüngeren Tochterstämmen – nachzuweisen oder zumindest sehr wahrscheinlich zu machen ist.“

¹⁸ Vgl. zur Kritik BEGERT, Entstehung (wie Anm. 1), S. 18f.

¹⁹ Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (Miscellanea historiae pontificiae 12), hg. von Friedrich KEMPF, Rom 1947, Nr. 29, S. 74-91.

²⁰ MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 15), S. 132-141 und S. 174f., mit dem Zitat auf S. 175.

²¹ Alexander von Roes, Memoriale, in: Alexander von Roes, Schriften (MGH. Staatsschriften 1,1), hg. von Herbert GRUNDMANN/Hermann HEIMPEL, Stuttgart 1958, cap. 11-12 und 24-27, S. 100-103 und 124-132, insbesondere S. 131: *Consensu itaque unanimes et voluntate concordis decretum extitit inter eos, ut ab illo die in antea principes Saxonie, videlicet ipse dux Saxonie et comes Marchie, ad imperatoris electionem cum principibus Germanie interesse tenerentur.*

²² NEUHAUS, Helmut, Die rheinischen Kurfürsten, der Kurrheinische Kreis und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 48 (1984), S. 138-160.

²³ Narratio de electione Lotharii Saxonie ducis in regem Romanorum (MGH SS 12), hg. von Wilhelm WATTENBACH, Hannover 1856, S. 509-512, hier cap. 2, S. 510.

²⁴ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273–1298) (MGH Constitutiones 3), hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1904–1906, ND 1980, Nr. 83, S. 72; vgl. zur gleichlautenden Begründung eines Lauenburger Wahlrechts im Jahr 1298 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCXCVIII usque

aus allen dieser *provinciae* kamen, kann man doch drei Schlussfolgerungen aus diesen Quellenstellen ziehen: Erstens waren andere Wahlberechtigte bereit, die Ausübung ihres Wahlrechts an Ersatzmänner abzutreten und zweitens waren diese Wähler regional verankert, das heißt die Kräfte in den jeweiligen Regionen hatten wohl insgesamt erheblichen Einfluss auf die Genese des kurfürstlichen Amtes. Drittens kam jedoch auch den politischen Konstellationen auf der Reichsebene – soweit wir dies sagen können – eine erhebliche Bedeutung zu.

Und hiermit sind wir bei einer Quellenstelle, die erstmals auch unsere hier behandelten Wähler vereint: Roger von Hoveden berichtet anlässlich der Wahl Ottos IV. 1198 von einem Wahlausschuss, dem die Erzbischöfe von Mainz und Köln sowie der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen angehörten²⁵ – Akteure, die spätestens ab dem Thronstreit eine führende Rolle im Reich einnahmen.²⁶ Dass sie diese führende Rolle spielen konnten, ist wiederum Folge der drei genannten Faktoren: ihrem Verhältnis zu den anderen Großen des Reichs, ihrem Verhältnis zu den Machträgern in den von ihnen beherrschten Regionen und schließlich Folge der politischen Konstellationen auf der Reichsebene und der ‚internationalen Ebene‘.

Betrachten wir aber die beiden bei Roger von Hoveden genannten weltlichen Fürsten näher. Die Würde des Pfalzgrafen bei Rhein hatte um 1200 bereits bewegte Zeiten hinter sich: Mehrfach hatten die das Amt ausübenden Familien gewechselt und mit ihnen auch der regionale Schwerpunkt der pfalzgräflichen Herrschaft.²⁷ Nach einer Phase recht enger Anbindung an die staufischen Herrscher gelangte die pfalzgräfliche Würde 1195 an den Welfen Heinrich den Älteren, den Sohn Heinrichs des Löwen.²⁸ Auf diesen folgte jedoch nicht sein gleichnamiger Sohn – Heinrich der Jüngere starb vor seinem Vater –, sondern wie 1195 wechselte das Amt über weibliche Erbfolge die herrschende Familie und gelangte so zu den Wittelsbachern.²⁹ Erneut war es Königsnähe – nun die Ludwigs von

ad a. MCCCXIII (1298–1313), Teil 1 (MGH Constitutiones 4,1), hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1906, ND 1981, Nr. 30 und 31, S. 25, und im Jahr 1308 MGH, Constitutiones 4,1, Nr. 253, S. 216.

²⁵ Roger von Hoveden, *Chronica (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores [Rolls series] 51,1-4)*, hg. von William STUBBS, London 1868–1871, ND Nendeln 1964, hier Bd. 4, S. 38: *Defuncto itaque imperatore, archiepiscopi, episcopi, abbates, duces, comites, et omnes caeteri magnates Alemanniae in unum convenientes, debent duodecim viros eligere communiter, et eos praesentare archiepiscopi Coloniensi, et archiepiscopo Moguntino, et duci de Saxonia, et comiti Palatino de Reno; et quemcunque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electis erit rex Alemannorum, et coronabitur apud Hays capellam, ubi Karolus Magnus sepultus requiescit.*

²⁶ Vgl. ERKENS, *Kurfürsten* (wie Anm. 1), S. 54–86.

²⁷ SCHAAB, *Meinrad, Geschichte der Kurpfalz*. Bd. 1: *Mittelalter*, Stuttgart ²1999, S. 18–35; WEINFURTER, Stefan, *Staufische Grundlagen der Pfalzgrafschaft bei Rhein*, in: *Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter. Eine Erfolgsgeschichte?*, hg. von Jörg PELTZER u.a., Regensburg 2013, S. 11–22.

²⁸ Vgl. zu Heinrich dem Älteren BRIECHLE, Andrea, *Heinrich Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein. Ein welfischer Fürst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert* (Heidelberger Veröffentlichungen zur Geschichte und Landeskunde 16), Heidelberg 2013.

²⁹ Vgl. SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *1214 – Wittelsbachische Wege in die Pfalzgrafschaft am Rhein*, in: *Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter* (wie Anm. 27), S. 23–49. Vgl. im selben Band

Wittelsbach und seines Sohnes Ottos zu Friedrich II. – gewesen, die den Wechsel ermöglichte.

Die Wittelsbacher beherrschten nun zwei Fürstentümer – wie bereits zuvor Heinrich der Löwe³⁰ – und diese Machtballung ist möglicherweise einer der Gründe dafür, dass der Pfalzgraf bei Rhein – ähnlich wie zuvor der Herzog von Sachsen – bei der Königswahl nicht mehr übergangen werden konnte. Ohne solch mächtige „Doppelfürsten“ war nämlich auch keine königliche Politik mehr möglich, Doppelfürsten und Könige waren also aufeinander angewiesen. Aus diesem Befund lassen sich sicherlich keine Gesetzmäßigkeiten ableiten, allerdings mahnt er uns dazu, auch reale, sich rasch ändernde Machtverhältnisse bei der Genese des Kurfürstengremiums zu berücksichtigen.

Zu den Ressourcen, auf denen diese Machtstellung gründete, zählten sicherlich auch Zolleinnahmen und so ist es keineswegs erstaunlich, dass sich an einem der zollreichsten Ströme Europas, am Rhein, auch drei der sieben Kurfürsten finden.³¹ Diese Ressourcen sowie die Nähe zum Königtum führten insbesondere beim rheinischen Pfalzgrafen dazu, dass sich bestimmte Aufgabenbereiche auf Reichsebene zeitweise mit dem Amtsträger verbanden, teilweise wieder lösten, ohne dass sich hieraus eine besondere Konfiguration an Funktionen ergab, die dauerhaft mit dem Pfalzgrafenamt verwachsen oder gar paradigmatisch für die Ausgestaltung der kurfürstlichen Stellung wurden. Zu diesen Aufgabenbereichen zählte etwa die Bezeugung des Pfalzgrafen als königlicher Vogt, als Regent, Vikar und Richter über den König.³²

Hierbei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es auch andere mächtige Fürsten des Reichs gab, die jedoch (noch) nicht in den Kreis der späteren Kurfürsten vorstoßen konnten, obwohl sie als führende Vertreter stammesbezogener Regionen eigentlich dazu prädestiniert gewesen wären und ebenso wie der Pfalzgraf bei Rhein über große und größte Königsnähe verfügten. An erster Stelle sind die Herzöge von Schwaben und Bayern zu nennen. Bezüglich des Herzogs von Schwaben mag man anführen, dass die Amtsinhaber im 12. Jahrhundert faktisch bis zur Ununterscheidbarkeit in das staufische Königshaus eingebunden waren und deshalb auch im für die Formierung des späteren Kreises der Kurfürsten entscheidenden Jahrhundert als eigenständig agierende Königsnähe ausfielen. Nicht umsonst wurde das Amt nach dem Tod Johann Parricidas nicht mehr besetzt.³³

zur generellen Bedeutung der Pfalzgräfinnen HUTH, Volkhard, Zur Bedeutung der Pfalzgräfinnen für die Dynastie der rheinischen Wittelsbacher, S. 127-157.

³⁰ EHLERS, Joachim, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008, S. 115-171.

³¹ Vgl. zu den Rheinzöllen etwa PFEIFFER, Friedrich, Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997; DERS., Zollpolitik und Zollpraxis am Rhein im 14. und 15. Jahrhundert zwischen Fiskalinteresse und Handelssteuerung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 68 (2004), S. 64-82. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Ressourcenausstattung und kurfürstlichem Rang SCHNEIDER, Joachim, Ressourcen, Konflikte und Regeln bei Kurfürstenkolleg und Königswahl. Zur Bedeutung materieller Ressourcen im römisch-deutschen Reich des Spätmittelalters, in: Saeculum 64,2 (2014), S. 167-191.

³² PELTZER, Jörg, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK 2), Ostfildern 2013, S. 49-51, 61-63 und 187-229.

³³ Vgl. grundlegend MAURER, Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmarining 1978; und für

Hinsichtlich der Amtsträger Bayerns kann man einst und heute allerdings kaum Ununterscheidbarkeit zu den Verhältnissen im restlichen Gebiet des Reichs bzw. Deutschlands konstatieren. Die unterbliebene Entwicklung des bayerischen Herzogamts zur kurfürstlichen Würde könnte darin begründet sein, dass im 12. Jahrhundert Angehörige von Häusern das bayerische Herzogamt ausübten, die ebenso andere Ämter innehatten, die im Laufe des 12. Jahrhunderts bessere Möglichkeiten zur Ausgestaltung einer Sonderstellung boten, sei es die sächsische Herzogswürde, sei es das Amt eines oder mehrerer Pfalzgrafen bei Rhein oder sei es das *privilegium-minus*-unterfütterte Herzogtum Österreich.³⁴ Bayern wurde in gewissem Sinn in der für die Genese der kurfürstlichen Gruppe entscheidenden Phase „Nebenland“. Gerade dieses Beispiel zeigt deutlich, dass eine wie auch immer geartete Machtstellung alleine nicht genügte, den Weg in das Kurfürstenkollegium zu ebnen. Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schwand die Vorstellung von einer bayerischen Kur.³⁵

Dass dies dann doch nicht so ganz der Fall war, hat sicherlich mit der engen Verschränkung von Familie, Land und kurfürstlichem Rang zu tun. Die spätmittelalterlichen Wittelsbacher schlossen nämlich eine Reihe komplizierter Erbvereinbarungen. Lange Jahre war nicht eindeutig geregelt, wer die pfälzische Kur ausübte und so konnte es – wie bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1275 – dazu kommen, dass zwei Wittelsbacher wählten. Vielleicht waren hierüber bereits die Zeitgenossen in dem Maße wie die modernen Historiker verwirrt.³⁶ Ein mühsam eingehegtes Geflecht von Rankämpfen, Erbteilungen und Gütertausch führte bei den spätmittelalterlichen Wittelsbachern dazu, dass die Ausübung des Kurrechts zwischen den Linien zunächst unklar gehandhabt, dann im Hausvertrag von Pavia leidlich geregelt und schließlich erst in der Goldenen Bulle eindeutig festgelegt wurde.³⁷ Dieser knappe Blick auf eine Episode des Wittelsbacher

die späte Zeit des Herzogtums MERTENS, Dieter, Zur Spätphase des Herzogtums Schwaben, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B/175), hg. von Andreas BIHRER/Thomas ZOTZ, Stuttgart 2009, S. 321-338.

³⁴ Vgl. zu Bayern und Österreich: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus (Regensburger Kulturleben 4), hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 2007; und Verbündet Verfeindet Verschwägert. Bayern und Österreich. Bd. 1 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 61), hg. von Wolfgang JAHN/Evamaria BROCKHOFF, Augsburg/Stuttgart 2012.

³⁵ PELTZER, Rang (wie Anm. 32), S. 108-111.

³⁶ MGH Constitutiones 3 (wie Anm. 24), Nr. 83, S. 72: *Qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis fratris sui ac omnium aliorum principum ius in electione habencium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habencium numero conputatis*. Vgl. hierzu PELTZER, Rang (wie Anm. 32), S. 111f.

³⁷ Vgl. den Hausvertrag von Pavia in Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71), hg. von Hans RALL, München 1987, S. 41-174. Vgl. die Goldene Bulle in MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356 (MGH Constitutiones 11), hg. von Wolfgang D. FRITZ, Hannover 1992, S. 535-633. Vgl. zum Kontext BÜTTNER, Andreas, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 35), Ostfildern 2012, S. 294-401; Die Goldene Bulle. Politik –

Wahlverhaltens deutet auf eine andere Frage hin, die wir bereits aufgeworfen haben. Wer war eigentlich Träger der entstehenden Kurwürde, wenn es nicht das Land war? Jörg Peltzer machte darauf aufmerksam, dass „die Wittelsbacher die Kur eher als Privileg des Hauses betrachteten, denn als Recht eines einzelnen Familienmitgliedes“.³⁸

Das bayerische Beispiel verweist darauf, wie sich das Kurfürstenkollegium in einer eigenartigen Mischung aus territorialen und personalen Faktoren, aus zufälligen Entwicklungen und sich stark verfestigenden Traditionen – etwa die Siebenzahl, die nun nicht mehr in Frage gestellt wurde – abgrenzte. Das lange Ende der bayerischen Kur steht übrigens auch in einer gut erkennbaren Parallele zu den schwierigen Anfängen der böhmischen Kur – Bayern und Böhmen konkurrierten gleichsam um die siebte Stimme.³⁹

Die auf eine Kollegienbildung zulaufende Konkretisierung der Regeln zur Ausübung der Kur steht wohl in engem Zusammenhang mit einem nochmals geschärften Verantwortungsbewusstsein der Königswähler für das Reich.⁴⁰ Diese Tendenzen waren nicht nur eine Folge der strittigen Königswahlen im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert, sondern auch Konsequenz der durch die päpstlich-kaiserlichen Auseinandersetzungen angeregten Verfestigungen der Reichsverfassung.⁴¹ Diese Stabilisierung und Konkretisierung der Wahlvorgänge lief nicht ohne die geschilderten Ausschlusstendenzen und Friktionen ab.⁴² Und hiermit sind wir bei einem wichtigen Punkt: Neben allen anderen bislang angeführten Faktoren, die Einfluss auf die Entstehung des Kurfürstenkollegiums hatten – Fürstentum, Erzamt, Verwandtschaft bzw. Primogenitur und auch Vasallenschaft⁴³ –, ist eben auch das Kollegium selbst zu nennen: Die Königswähler nahmen wohl nicht erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sondern bereits früher auch Einfluss darauf, wer in ihren Kreis aufgenommen wurde. Dieser Faktor wirkte

Wahrnehmung – Rezeption, 2 Teilbde. (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen. Sonderbd. 12), hg. von Ulrike HOHENSEE u.a., Berlin 2009. Vgl. zum Kontext auch SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern. Die Verdopplung wittelsbachischer Herrschaft (1214–1356), in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 77 (2014), S. 367-401.

³⁸ Vgl. hierzu PELTZER, Rang (wie Anm. 32), S. 133.

³⁹ Vgl. hierzu ebd., S. 114f. und 119-122; sowie zum Kontext bereits ZEUMER, Karl, Die böhmische und die bayerische Kur im 13. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 94 (1905), S. 209-250.

⁴⁰ SCHUBERT, Ernst, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128, hier S. 98f.

⁴¹ Vgl. MIETHKE, Jürgen/BÜHLER, Arnold, Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (Historisches Seminar 8), Düsseldorf 1988, S. 26-48.

⁴² PELTZER, Rang (wie Anm. 32), S. 139: „Eine kollegiale Ordnung [der Kurfürsten] und damit verbunden ein unzweideutig feststellbarer Mehrheitsentscheid setzte [...] eine klar definierte Mitgliederschaft voraus.“

⁴³ Vgl. etwa das kurfürstliche Weistum vom 7. Januar 1356, das über die Grundlagen der pfälzischen Kur festhält: *Etiam invenimus et pronunciamus tamquam ius et pro iure, si ita contingeret, quod aliquis antedictum ducem Rupertum pro eisdem electione et voce electionis Romani regis futuri imperatoris impetere vellet, quod huiusmodi impetitionem facere non possit nec deberet, nisi prius impetere principatum et terras prenarrati Palatinatus, archidapiferiam, seu officium dapiferie, vasallagia et quidquid ad huiusmodi Palatinatum pertinet et eam optineat, sicut iuris est.* ZEUMER, Walter, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Bd. 2 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2), Weimar 1908, Nr. 21, S. 84.

am stärksten, wenn die Ausübung der Kur zwischen unterschiedlichen Linien desselben Hauses umstritten war.⁴⁴ Dann kam aber auch dem jeweils amtierenden König und den jeweiligen politischen Konstellationen eine bedeutende Rolle zu, wenn es galt, einem der konkurrierenden Familienzweige den entscheidenden Vorteil zu verschaffen.

Das Recht des Königs, über den Kreis der Königswähler zu entscheiden, war – wenngleich nominell – nie grundsätzlich bestritten worden. Indirekt gestützt wurde das königliche Recht dann, wenn der König zugleich Kurfürst war. Dies war etwa zur Zeit der Goldenen Bulle der Fall, die geradezu als Resultat der verschiedenen, das Kurfürstenkolleg beeinflussenden Einflüsse angesehen werden kann. Als überwiegend ist dabei der Einfluss der Kurfürsten selbst anzusehen – sie bestimmten nämlich über das – für jedes Kollegium entscheidende – Ausschlussrecht aus dem Kreis der Kurfürsten. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass ebenso die Verknüpfung von Erzamt und Kurfürsteneigenschaft letztlich fast schon definitorische Qualität entfalten konnte.⁴⁵

Die Goldene Bulle hatte über die Festlegung der Primogenitur aber auch Einfluss auf die regionale Konfiguration der jeweiligen Kurfürstentümer – Erbteilungen waren nun nur noch eingeschränkt möglich, Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Linien mussten rasch gelöst werden. Karl-Heinz Spieß stellte darüber hinaus fest, dass unter dem Begriff Pfalz in den Jahren um 1400 immer mehr die Gebiete des sogenannten Kurpräzipuums verstanden wurden.⁴⁶ Der kurfürstliche Rang konnte somit in manchen Fällen zu einer Stabilisierung der jeweiligen Herrschaft beitragen.

Zugleich unterlag auch die Rolle der Kurfürsten abseits der Wahl Änderungen, als deren Indikator die Willebriefe gelten können. Diese besiegelten Konsenserklärungen, die Ausdruck für die geregelten Mitwirkungsansprüche und Mitverantwortlichkeiten der Fürsten im Reich waren, hatten zur Zeit Rudolfs I. den Charakter von für die Vergabe von Reichsgut unabdingbaren Dokumenten angenommen. Der Kreis der an ihrer Ausstellung Beteiligten verengte sich zunehmend auf den König und die Königswähler.⁴⁷ Die Willebriefe kommunizierten gegen Ende des 13. Jahrhunderts geradezu die besondere Rolle der Kurfürsten im Gefüge des Reichs. Zugleich nahmen sie aber nie den offiziellen Charakter einer Art Vetorecht an, stattdessen sorgten sie eher für eine Bekräftigung der Rechtssicherheit und Anerkennung bestimmter Rechtsakte.⁴⁸ Hier kann man eine Parallele zu den oben erörterten Urgründen der kurfürstlichen Stellung ziehen: Kurfürsten wurden diejenigen Fürsten, die man bei einer Königswahl, aber auch danach, besser nicht geringschätzen sollte.

⁴⁴ BEGERT, Entstehung (wie Anm. 1), S. 151f., 168-170.

⁴⁵ PELTZER, Rang (wie Anm. 32), S. 151 und 153f., mit dem Zitat auf S. 154: „Die Verbindung zwischen Erzamt und Wahlrecht war so stark, dass sie sogar noch nach der Goldenen Bulle ohne die Verknüpfung mit der Herrschaft über ein Kurfürstentum wirken konnte.“

⁴⁶ SPIESS, Karl-Heinz, Erbteilung, dynastische Rason und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 81), hg. von Franz STAAB, Speyer 1990, S. 159-181, hier S. 175f.

⁴⁷ FISCHER, Roman, Willebrief, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1427-1431.

⁴⁸ SCHUBERT, Stellung (wie Anm. 40), S. 108f.

Der Herzog von Sachsen gehörte im Spätmittelalter bereits seit langen Jahrhunderten zu den wichtigsten Großen des Reichs. Mehrfach hatten Herzöge aus Sachsen den Königs- und Kaiserthron bestiegen, im 12. Jahrhundert hatten die Welfen dann als „Doppelherzöge“ eine ausgesprochen mächtige Stellung im Reich inne.⁴⁹ Mit dem Sturz Heinrichs des Löwen unterlag dann auch das Herzogtum Sachsen ähnlichen Entwicklungstendenzen wie die Pfalzgrafschaft im 12. Jahrhundert – eine Wanderung des regionalen Schwerpunktes ging einher mit einer Veränderung des Herzogsamts.

1180 wurde das alte Sachsen in den westlichen Teil – Westfalen, nun unter dem Erzbischof von Köln – und den östlichen Teil unter dem Askanier Bernhard III. geteilt.⁵⁰ 1211/12 trat dann der „Bernburger Erbfall“ ein: Das Herzogtum wurde erneut zwischen den Söhnen Bernhards, Albrecht und Heinrich, geteilt: Albrecht erhielt den Herzogstitel und ein Gebiet, das sich um Wittenberg anlagerte, Heinrich kann als erster Herrscher in Sachsen-Anhalt gelten. Der herzoglich-sächsische Landesteil wurde dann erneut 1296 geteilt in die beiden Herzogtümer Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg.⁵¹ Bereits 1235 war ein weiteres Bruchstück des alten Sachsen unter dem Namen Braunschweig-Lüneburg zum Herzogtum erhoben worden.⁵²

Gerade dieses Herzogtum wäre eigentlich – aufgrund der Machtstellung und der welfischen Traditionslinie – dafür prädestiniert gewesen, in die Schicht der privilegierten Königswähler vorzustoßen. Wie im Falle Bayerns sollte dies erst im 17. Jahrhundert der Fall sein.⁵³ Die Kurwürde wurde vielmehr mit den Askaniern verknüpft – das bedeutet jedoch nicht, dass die Ausübung des Wahlrechts unumstritten gewesen wäre. Ganz ähnlich wie im Falle der verschiedenen Zweige der Wittelsbacher kam es zu zum Teil heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Herzögen von Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg um die Ausübung der Kur.⁵⁴

⁴⁹ Vgl. zu den Welfen etwa HECHBERGER, Werner, *Staufer und Welfen 1125–1190*. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (Passauer Historische Forschungen 10), Köln u.a. 1996; SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252)* (Urban-Taschenbücher 465), Stuttgart/Berlin/Köln 2014, S. 180–265.

⁵⁰ Vgl. zur Gelnhäuser Urkunde MGH. Die Urkunden Friedrichs I. Bd. 3: 1168–1180, hg. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH/Walter KOCH, Hannover 1985, Nr. 795, S. 360–363. Vgl. zur Einordnung GÖRICH, Knut, *Friedrich Barbarossa. Eine Biographie*, München 2011, S. 461–485; EHLERS, Heinrich der Löwe (wie Anm. 30), S. 317–344.

⁵¹ Vgl. MEYN, Jörg, *Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“: Das askanische Herzogtum Sachsen 1198–1543* (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg 20), Hamburg 1995, S. 45f.; vgl. ebenso BECK, Lorenz Friedrich, *Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422)* (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 6), Potsdam 2000, S. 220–225.

⁵² Vgl. zur Errichtung des Herzogtums Braunschweig MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272)* (MGH Constitutiones 2), hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nr. 197, S. 263–265.

⁵³ Vgl. LEUSCHNER, Joachim, *Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds*, in: *Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann*. Bd. 1, hg. von Wilhelm WEGENER, Aalen 1959, S. 315–344.

⁵⁴ Vgl. MOHRMANN, Wolf-Dieter, *Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 8), Hildesheim 1975, S. 16–44, 63–94.

Dies zeigt uns einmal mehr deutlich, dass einzelne Theorien bzw. Faktoren zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums nur eingeschränkt tragfähig und vor allem auch in ihrer Wirkung von bestimmten zeitlichen Phasen abhängig sind. So zeichnete sich zwar am Ende des 12. Jahrhunderts bereits ab, dass der Herzog von Sachsen bei der Königswahl eine wichtige Position einnahm und man konnte diese Position mit der Ausübung eines der Erzämter erklären.

Entscheidend scheinen jedoch politische Kontexte und die Dynamik innerhalb der jeweiligen Häuser gewesen zu sein. Dann relativieren sich auch die Theorien um eine genealogische Herleitung des kurfürstlichen Rangs: Einerseits war Verwandtschaft mit dem Königshaus sicherlich notwendig, um als Königswähler zu agieren – ohne diese Verwandtschaft wäre man auch kein Mitglied des Hochadels geblieben. Allerdings gab es andererseits mitunter doch recht viele ‚Seitenlinien‘, die nie in den Genuss einer Kurwürde kamen. Wieder andere ‚Seitenlinien‘ konnten einen Anspruch auf die Kurwürde geraume Zeit aufrechterhalten und schließlich aufgrund bestimmter politischer Konstellationen oder dynastischer Zufälle – etwa mithilfe von Hausverträgen – durchsetzen. Das Zünglein an der Waage der Zuerkennung des kurfürstlichen Rangs spielten letztlich jedoch die anderen Kurfürsten und der König. Die Wirkung dieser beiden Faktoren war jedoch ebenso zeitabhängig: Das zeigte sich insbesondere dann, wenn der Kreis der Kurfürsten in sich gespalten war und sich so auch eine doppelte Königswahl ergab.

Dies war etwa 1313/14 der Fall, als die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg um die Ausübung des Kurrechts konkurrierten: Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg unterstützte Friedrich den Schönen, Johann II. von Sachsen-Lauenburg wählte Ludwig IV. Die Entscheidung zwischen den regalen Prätendenten fiel auf dem Schlachtfeld.⁵⁵ Nun hätte man erwarten können, dass Wahlen und Schlacht auch die gleichsam innersächsische Auseinandersetzung um die Kurwürde entschieden hätten: Johann II. war der ältere der beiden Brüder – Primogenitur – und hatte auf der richtigen Seite, der Seite Ludwigs IV., gestanden. Sicherlich musste Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg in den folgenden Jahren nun auch einige Nachteile hinsichtlich seiner Möglichkeiten eines Landesausbaus hinnehmen. Die Kurwürde konnte er seiner Linie in einem für das Kurfürstenkolleg entscheidenden Zeitfenster jedoch sichern: Mit der Gegenkönigswahl Karls IV. 1346 stand Rudolf auf der richtigen Seite, die Goldene Bulle Karls sicherte Sachsen-Wittenberg das Kurrecht.⁵⁶

Rudolf stellte übrigens auf Bitten Karls IV. auch 1354 einen Willebrief aus, in dem er bestätigte, dass Pfalzgraf Ruprecht I. die Stimme bei der Königswahl besitzen solle – Ruprecht I. stand damals mit seinem Neffen Ruprecht II. im Konflikt um die Ausübung

⁵⁵ Vgl. zum Kontext: Ludwig der Bayer – Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014, Regensburg, Minoritenkirche – St. Ulrich am Dom – Domkreuzgang, 16. Mai bis 2. November 2014 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 63), hg. von Peter WOLF u.a., Regensburg 2014; Ludwig der Bayer (1314–1347). Reich und Herrschaft im Wandel, hg. von Hubertus SEIBERT, Regensburg 2014; SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens, in: Zeitschrift für Historische Forschung 40 (2013), S. 369–392.

⁵⁶ Vgl. BÜTTNER, Der Weg zur Krone (wie Anm. 37), S. 339–358.